

# **Statuten**

## **„Kulturverein Schloss Höch“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Schloss Höch“.

(1) Er hat seinen Sitz in 5542 Flachau und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(3) Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, hat die Aufgabe, das Kulturleben durch öffentlich zugängliche Veranstaltungen in Form von Konzerten, Lesungen, Ausstellungen, Aufführungen, Beratungen etc. zu intensivieren. Das schließt ein, dass zeitgenössische kulturelle Schaffen zu fördern, die kulturellen Errungenschaften der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen, das Verständnis für sie zu wecken und die schöpferische Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch kulturelle Betätigung zu unterstützen, sowie das kulturelle Erbe der Vergangenheit für die Gegenwart und Zukunft zu bewahren.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge, Versammlungen, Lesungen, Konzerte, Performances, Ausstellungen, Diskussionen, Beratungen und Workshops.
- b) Herausgabe von Zeitschriften, Video- und Filmproduktionen.
- c) Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Organisationen und Körperschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Kulturverein Schloss Höch verfolgen oder fördern.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c) Spenden, Sammlungen, sonstige Zuwendungen, Erlöse aus Beratungsleistungen
- d) Erbschaften und Vermächtnisse
- e) Förderungen und Subventionen aus öffentlicher Hand, Einlagen von Mitgliedern

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
- a) ordentliche und
  - b) fördernde Mitglieder.

### zu (1) a) Ordentliche Mitglieder

sind physische oder juristische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie bilden die Generalversammlung, in der nur sie das Stimmrecht haben. Sie sind für die Wahl in die Organe aktiv und passiv wahlberechtigt.

### zu (1) b) Fördernde Mitglieder

sind solche, die berechtigt sind, die Einrichtungen und Betätigungen des Vereins durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Anspruch zu nehmen. Sie haben weder Stimmrecht im Vorstand noch in der Generalversammlung.

## **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der konstituierenden Generalversammlung wirksam.
- (2) Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt durch Annahme der Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrages.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. Der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag wird in keinem der genannten Fälle zurückerstattet.
- (2) Die Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages hat automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilweise gegen Entgelt teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage auf die Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu verzichten.
- (3) Die Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung binnen 30 Tagen ab dem Einlagen des Begehrens entsprechend zu informieren.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht
- e) Geschäftsführer

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Der Vorstand, die ordentliche Generalversammlung oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder und die Rechnungsprüfer können jederzeit die Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen, die vom Vorstand innerhalb von vier Wochen auszuschreiben ist.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mittels Telefax oder E-mail einzuladen. Schriftstücke sind an die vom Mitglied genannte Faxnummer oder E-mail Adresse zu richten. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind aber nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, wobei den stimmberechtigten Vertretern der Gemeinde Flachau die Stimmenmehrheit von 51 % zukommt. Die Bevollmächtigung an ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per Post, mittels Telefax oder E-mail einlangend einzureichen.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (6) Die Wahl und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und jedenfalls die Zustimmung der Vertreter der Gemeinde Flachau.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- g) Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins;
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

## **§ 11**

### **Vorstand**

- (1) Zahl: Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Wahl: Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, die Bestellung der Funktionen des Vorstandes erfolgt durch den Vorstand selbst. Die Mitglieder des von der Generalversammlung bestellten Vorstandes haben jederzeit das Recht, die Anzahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder zu erweitern ohne dass dazu die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist. Die Erweiterung ist somit bis zur zahlenmäßigen Gleichheit von Vorstandsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern zulässig.
- (3) Funktionen: Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Schriftführer und einen Kassier. Die Bestellung und Abberufung von zusätzlichen Vorstandsmitgliedern (Referenten) für einzelne Kulturgebiete wie Musik, Theater, Malerei, Literatur, Werkstätten (Keramik, Weberei) etc., sowie für technische und organisatorische Angelegenheiten ist möglich. Die Bestellung von ein oder mehreren Stellvertretern zu den einzelnen Funktionen ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens für eine Hauptfunktion und eine Stellvertretungsfunktion bestellt werden.
- (4) Dauer: Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, durch Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt oder Ausschluss), durch den Ablauf der Funktionsperiode und durch Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im

Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Mit dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes ist nicht der Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft verbunden. Solange lediglich drei Vorstandsmitglieder gegeben sind, ist die Beendigung einer Vorstandsfunktion erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

- (5) Aufgabenbereich: Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Aufgaben, die dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar dienen, sofern diese Aufgaben nicht anderen Organen vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Vermögensverzeichnis als Mindestanfordernis.
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
  - g) Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung.
  - h) Der Vorstand ist berechtigt Beiräte aufzunehmen.
- (6) Einberufung: Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und tagt unter dessen Vorsitz. Der Vorstand ist bei Bedarf und bei Verlangen von nur einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (7) Geschäftsführung: Im Falle der Bestellung einer Geschäftsführung ist diese vom Vorstand mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten.

## **§ 12**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer – sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier – gemeinsam zu unterfertigen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, tritt dieser an die Stelle des Schriftführers bzw. Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 14 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Ist eine solche Organisation nicht zu finden, ist das Vermögen einem anderen, ausschließlich gemeinnützigen Rechtsträger zu übertragen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden auch im Falle der Auflösung des Vereins nicht zurückerstattet.